

Tenor

Art. 78 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die die Möglichkeit der Zollbehörden einschränkt, eine erneute nachträgliche Prüfung vorzunehmen und daraus die Konsequenzen zu ziehen, indem eine neue Zollschild festgesetzt wird, soweit sich diese Beschränkung auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der ursprünglichen Zollschild bezieht, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

⁽¹⁾ ABl. C 421 vom 24.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2015 — Canon Europa NV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-552/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Verordnung [EU] Nr. 861/2010 — Nichtigkeitsklage — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Überlassung der Waren und Mitteilung des Abgabebetrags — Verwendung vereinfachter Verfahren und Einsatz von Mitteln der Datenverarbeitung)

(2016/C 048/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Canon Europa NV (Prozessbevollmächtigte: P. De Baere, avocat, und P. Muñiz, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: R. Lyal)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Canon Europa NV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 10. Dezember 2015 — Kyocera Mita Europe BV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-553/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Verordnung [EU] Nr. 861/2010 — Nichtigkeitsklage — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Überlassung der Waren und Mitteilung des Abgabebetrags — Verwendung vereinfachter Verfahren und Einsatz von Mitteln der Datenverarbeitung)

(2016/C 048/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Kyocera Mita Europe BV (Prozessbevollmächtigte: P. De Baere, avocat, und P. Muñiz, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: R. Lyal)